

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 12.02.2008

Die Verjährung (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Fall

Im Herbst 2003 bittet M seine Freundin F um Hilfe. Er hat kein Geld mehr und sein Vermieter droht ihm mit Kündigung, wenn er nicht sofort ausstehende Miete in Höhe von € 1.500,- bezahlt. F leiht M den benötigten Betrag. Beide vereinbaren, dass M das Geld spätestens am 15. November 2004 zurückzahlen soll. Danach sprechen beide nicht mehr über die Sache. Im Frühjahr 2007 spricht F den M an und verlangt die Rückzahlung der € 1.500,-. M meint, die Sache sei inzwischen doch längst verjährt.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

- Anspruch entstanden? +
- Anspruch verjährt?
 - Frist: § 195 BGB - 3 Jahre
 - Beginn:
 - Mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennenmüssen des Gläubigers.
 - Entstehung = Fälligkeit des Anspruchs! → Anspruch entsteht erst am 15.11.2004. → F hat sofort Kenntnis.

→ Verjährung beginnt Ende 2004 und endet Ende 2007!
→ Anspruch ist noch durchsetzbar!

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Grundregeln zur Verjährungsfrist

<p>Regelmäßige Verjährungsfrist: Drei Jahre ab Kenntnis des Gläubigers von den Anspruchsvoraussetzungen.</p>	<p>Sonderregel für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche: Zwei Jahre ab Ablieferung der Sache ohne Rücksicht auf Kenntnis (§ 438 BGB, ähnlich § 634a BGB).</p>
---	---

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Die Begrenzung der kenntnisabhängigen Verjährung (Grundsatz)

Entstehung des Anspruchs

10 Jahre

Kenntnis bzw. grobfahrlässige Unkenntnis

3 Jahre ab Jahresende

Anspruch ist verjährt

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Fall

O wird bei einem von T verursachten Unfall schwer verletzt. T leistet für die Heilungskosten des O und alle sonstigen Schäden Ersatz. 20 Jahre nach dem Unfall bekommt O schwere Rückenschmerzen. Jahrelang sucht O verschiedene Ärzte auf. Erst nach einem elfjährigen Leidensweg stellt ein Arzt fest, dass der nun schon mehr als dreißig Jahre zurückliegende Unfall die Schmerzen verursacht. Nun fordert O von T weitere Schadensersatzzahlungen. T beruft sich auf Verjährung.

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 2. Alt. BGB

- Voraussetzungen des § 823 Abs. 1?
 - Körperverletzung (1) durch T (2) rechtswidrig (3) und schuldhaft (4) verursacht (2), dadurch Schädigung (5) der O.
- Verjährung?
 - Entstehung des Anspruchs mit Auftreten der Schmerzen!
 - Frist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB läuft drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Diagnose gestellt wurde.
 - Aber: Verjährung nach § 199 Abs. 2 BGB!

→ Anspruch verjährt!

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Die Begrenzung der kenntnisabhängigen Verjährung → Schadensersatzansprüche

The diagram illustrates the limitation periods for damage claims. A horizontal timeline starts at 'Entstehung' (occurrence of the event). A red line indicates a 30-year absolute period ending at 'Anspruch ist verjährt'. A green line indicates a 10-year period starting from 'Entstehung' and ending at 'Anspruch ist verjährt'. A blue line indicates a 3-year period starting from '3 Jahre ab Jahresende' (end of the year of knowledge) and ending at 'Anspruch ist verjährt'. Labels include 'Schadensauslösendes Ereignis', 'Kenntnis bzw. grobfahrlässige Unkenntnis', and 'Anspruch ist verjährt'.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Hemmung und Neubeginn der Verjährung

- Hemmung: Zeit wird in die laufende Frist nicht eingerechnet.
 - Klageerhebung etc. (§ 204 BGB) → §§ 253, 167 ZPO beachten!
 - Verhandlungen (§ 203 BGB)
 - Stundung (§ 205 BGB).
- Neubeginn: Frist beginnt von vorn.
 - V. a.: Anerkenntnis (§ 212 BGB)

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 14.02.2008

Besprechung der Probeklausur

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>